



# Amtsblatt

## für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 11

Wriezen, den 01. 11. 2022

21. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis

#### Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 12.09.2022 ..... S. 1/2
- Bekanntmachungsanordnung der am 26.09.2022 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2022..... S. 2/3
- 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2022..... S. 3
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 3/4
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung.. S. 4
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 4/5
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Neulewin und die Entlastung des Amtsdirektors ..... S. 5
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 5/6
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 6
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 6/7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 22.09.2022..... S. 7/8
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 8
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 8
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 9
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Odraue durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 9
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Odraue durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 10
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Odraue durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 10
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 10/11
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 11
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 11/12



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Bliesdorf

#### BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 12.09.2022:

#### Eilentscheidung

Die Gemeindevertretung Bliesdorf bestätigt die Eilentscheidung vom 16.08.2022.

#### Beschluss Nr: GV Blies/20220912/N20

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 6, Enthaltung: 1

#### Beschluss Nr: GV Blies/20220912/N21

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Bliesdorf

#### BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 26.09.2022:

- durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 11/12
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 29.09.2022 ..... S. 12
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 12/13
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 13

#### Beschluss Nr: GV Blies/20220926/Ö11

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt gemäß § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr.18] S.6), die 2. Nachtragshaushaltssatzung mit anliegendem Teilnachtragshaushaltsplan zum Produkt 61100 (Gemeindesteuern, Finanzaufwendungen und Umlagen) für das Haushaltsjahr 2022.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: GV Blies/20220926/Ö12

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, den Vereinen, welche eine Unterstützung beantragt haben, eine einmalige finanzielle Unterstützung in 2022 zu überweisen.

Folgende Vereine erhalten bis spätestens 15.12.2022 einen Vereinsförderungszuschuss:

1. SV Bliesdorf 95 e. V. i.H.v. 500,- €,
2. Förderverein Natur- und Denkmalschutz Kunersdorf e. V. i.H.v. 500,- €,
3. Ortsgruppe HSV Bliesdorf des SGSV i.H.v. 400,- €,
4. Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Bliesdorf e. V. i.H.v. 400,- €,

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### Beschluss Nr: GV Blies/20220926/Ö13

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf nimmt den Schluss- ➔

- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 13
- **Amthliche Bekanntmachungen anderer Stellen**
- Anordnungsbeschluss - Freiwilligen Landtausch „Zäckericker Loose“ - Verf.-Nr. 350222 ..... S. 14
- **Informationen**
- Informationen über die Sprechstunde mit dem Amtsdirektor ..... S. 15
- Informationen und Werbung ..... S. 15-16

bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Gemeinde Bliesdorf mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 369.839,25 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 806.851,24 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 470.804,68 € auf 5.767.183,94 € erhöht.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Blies/20220926/Ö14**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Bliesdorf ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2019 uneingeschränkte Entlastung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Blies/20220926/Ö16**

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, die Errichtung von Fahrbahnteilen und Querungshilfen im der Bundesstraße B167 in der Ortsdurchfahrt Kunersdorf ingenieurplanerisch prüfen zu lassen. In den Haushalt 2023/2024 sind für 2023 Planungsmittel in Höhe von 20.000,00 € aufzunehmen. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, eine Ingenieurplanung anfertigen und der Gemeindevertretung vorstellen zu lassen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 5

**Beschluss Nr: GV Blies/20220926/Ö17**

Die Gemeindevertretung Bliesdorf billigt die seitens der Mobilitätswerk GmbH, 01069 Dresden vorgestellte Fassung des Radverkehrskonzeptes „Alltagsverkehr“ hinsichtlich der Bestandserhebung und –bewertung, sowie der Maßnahmenplanung

in Bezug auf Radwegebau, Abstellanlagen und Beseitigung von Gefahrenpunkten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Blies/20220926/Ö18**

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Übernahme des Betonmastens im Ortsteil Bliesdorf, lt. beigefügter Übersichtskarte. Mit dem Abschluss des Schenkungsvertrages zwischen der e.dis AG und der Gemeinde Bliesdorf, vertreten durch das Amt Barnim-Oderbruch, geht der Betonmast in das Eigentum der Gemeinde über.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 1, Dagegen: 7, Enthaltung: 2

**Beschluss Nr: GV Blies/20220926/Ö19**

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Dem Antrag der Gemeinnützigen Rettungsdienst GmbH auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens stimmt die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf zu und beschließt für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplans „Rettungswache Kunersdorf“.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 357/2, der Flur 3 in der Gemarkung Kunersdorf.

2. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Bliesdorf und der Entlastung des Amtsdirektors**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV Blies/20220926/Ö13 vom 26.09.2022 über

den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Gemeinde Bliesdorf sowie der Beschluss Nr. GV Blies/20220926/Ö14 vom 26.09.2022 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

**Beschluss Nr. GV Blies/20220926/Ö13 vom 26.09.2022**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Gemeinde Bliesdorf mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 369.839,25 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 806.851,24 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 470.804,68 € auf 5.767.183,94 € erhöht.

**Beschluss Nr. GV Blies/20220926/Ö14 vom 26.09.2022**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Bliesdorf ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2019 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
und 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr  
und 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 29.09.2022

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der am 26.09.2022 beschlossenen 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2022

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

In die 2. Nachtragshaushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr  
und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr

und 14.00 bis 16.00 Uhr  
in der Finanzverwaltung (Raum 105) des  
**Amtes Barnim-Oderbruch**  
**Freienwalder Str. 48**  
**16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 30.09.2022

Karsten Birkholz  
Amtdirektor

## 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bliesdorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 26.09.2022 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung 2022 erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	1.754.600	61.000	0	1.815.600
ordentliche Aufwendungen	1.873.800	137.600	0	2.011.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	2.019.100	61.000	0	2.080.100
die Auszahlungen	2.392.200	137.600	0	2.529.800
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.652.200	61.000	0	1.713.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.715.500	137.600	0	1.853.100
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	279.400	0	0	279.400
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	580.400	0	0	580.400
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	87.500	0	0	87.500
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	96.300	0	0	96.300
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher

Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 10.000 Euro auf 10.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird von bisher 1.000 Euro auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird von bisher 10.000 Euro auf 10.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 10.000 € entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:  
a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages von bisher 300.000 EUR auf 400.000 Euro und  
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 100.000 Euro auf 100.000 Euro

festgesetzt.

### § 6

entfällt

Wriezen, den 29.09.2022

Karsten Birkholz  
Amtdirektor

## Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben →

zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
Grundsteuer A 320 v.H.
- b) für die Grundstücke  
Grundsteuer B 395 v.H.  
der Steuermessbeträge.

**Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.**

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2023 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

**posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.**

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite [www.barnim-oderbruch.de](http://www.barnim-oderbruch.de) abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 29.09.2022

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

### Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Bliedorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 gem. Zweitwohnungssteuersatz vom 10.07.2017 der Gemeinde Bliedorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 10, S. 3 - 4 vom 02.10.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2023 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu

versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

**posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.**

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite [www.barnim-oderbruch.de](http://www.barnim-oderbruch.de) abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 29.09.2022

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

### Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Bliedorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 gem. Hundesteuersatz vom 24.09.2012 der Gemeinde Bliedorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 12, S. 2-4 vom 01.12.2012 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund.....	20,00 €
für den 2. Hund.....	50,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund.....	100,00 €
für gefährliche Hunde.....	128,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben,

werden gebeten, die Hundesteuer 2023 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

**posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.**

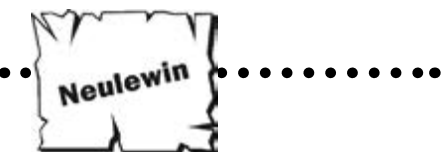
Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite [www.barnim-oderbruch.de](http://www.barnim-oderbruch.de) abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 29.09.2022

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

#### Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Neulewin und der Entlastung des Amtsdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV

Nlw/20221005/Ö14 vom 05.10.2022 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Gemeinde Neulewin sowie der Beschluss Nr. GV Nlw/20221005/Ö15 vom 05.10.2022 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

#### Beschluss Nr. GV Nlw/20221005/Ö14 vom 05.10.2022

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.19 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Gemeinde Neulewin mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 154.881,35 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 543.277,39 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 18.698,76 € auf 5.109.103,80 € erhöht.

#### Beschluss Nr. GV Nlw/20221005/Ö15 vom 05.10.2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Neulewin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2019 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 06.10.2022

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

#### Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
Grundsteuer A..... 290 v.H.
- für die Grundstücke  
Grundsteuer B..... 389 v.H.  
der Steuermessbeträge.

#### Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.

**Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.**

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2023 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. →

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

**posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.**

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite [www.barnim-oderbruch.de](http://www.barnim-oderbruch.de) abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 29.09.2022

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

### **Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 07.12.2016 der Gemeinde Neulewin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 02, S. 4 - 5 vom 01.02.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 20 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein

entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2023 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

**posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.**

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite [www.barnim-oderbruch.de](http://www.barnim-oderbruch.de) abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 29.09.2022

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

### **Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu

entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 gem. Hundesteuersatzung vom 06.04.2016 der Gemeinde Neulewin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.05, S. 7-9 vom 02.05.2016 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund..... 33,00 €

für den 2. Hund ..... 60,00 €

für den 3. und jeden

weiteren Hund..... 100,00 €

für gefährliche Hunde.... 128,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben,

werden gebeten, die Hundesteuer 2023 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite [www.barnim-oderbruch.de](http://www.barnim-oderbruch.de) abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 29.09.2022

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neutrebbin

## BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 22.09.2022:

### Beschluss Nr: GV Ntr/20220922/Ö15

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Gemeinde Neutrebbin mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 304.467,35 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 312.332,81 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 516.970,87 € auf 5.985.869,02 € erhöht.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr: GV Ntr/20220922/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Neutrebbin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2019 uneingeschränkte Entlastung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr: GV Ntr/20220922/Ö18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 537400 (Amtsumlage) i.H.v. 27.521,92 €. Die höheren Pflichtausgaben ergeben sich aus den Mehreinnahmen der Allgemeinen Schlüsselzuweisung.

Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt aus den Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 411110 (Allgemeinen Schlüsselzuweisung).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Beschluss Nr: GV Ntr/20220922/Ö19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 537200 (Kreisumlage) i.H.v. 9.871,70 €. Die höheren Pflichtausgaben ergeben sich aus den Mehreinnahmen der Allgemeinen Schlüsselzuweisung.

Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt aus den Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 411110 (Allgemeinen Schlüsselzuweisung).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

### Eilentscheidung

Die Gemeindevertretung Neutrebbin bestätigt die Eilentscheidung über die Vergabe von Gaslieferungen in der Gemeinde. Die Eilentscheidung wurde am 22.09.2022 durch die Gemeindevertretung Neutrebbin bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Neutrebbin und der Entlastung des Amtsdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV Ntr/20220922/Ö15 vom 22.09.2022 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Gemeinde Neutrebbin sowie der Beschluss Nr. GV Ntr/20220922/Ö16 vom 22.09.2022 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

### Beschluss Nr. GV Ntr/20220922/Ö15 vom 22.09.2022

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Gemeinde Neutrebbin mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 304.467,35 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 312.332,81 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 516.970,87 € auf 5.985.869,02 € erhöht.

### Beschluss Nr. GV Ntr/20220922/Ö16 vom 22.09.2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Neutrebbin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2019 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, →

in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 29.09.2022

Karsten Birkholz  
 Amtsdirektor

**Festsetzung der Grundsteuer  
 für das Kalenderjahr 2023  
 der Gemeinde Neutrebbin durch  
 öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
 Grundsteuer A..... 304 v.H.
  - b) für die Grundstücke  
 Grundsteuer B..... 384 v.H.
- der Steuermessbeträge.

**Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.**

**Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2023 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236  
 BIC/SWIFT: WELADED1MOL

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

**posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.**

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite [www.barnim-oderbruch.de](http://www.barnim-oderbruch.de) abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 29.09.2022

Karsten Birkholz  
 Amtsdirektor

**Festsetzung der Zweitwohnungssteuer  
 für das Kalenderjahr 2023  
 der Gemeinde Neutrebbin  
 durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 27.07.2017 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 10, S. 7 - 8 vom 02.10.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung

hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

**Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2023 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE4417054040

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

**posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.**

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite [www.barnim-oderbruch.de](http://www.barnim-oderbruch.de) abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 29.09.2022

Karsten Birkholz  
 Amtsdirektor



**Festsetzung der Hundesteuer  
für das Kalenderjahr 2023  
der Gemeinde Neutrebbin  
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 gem. Hundesteuersatzung vom 25.11.2004 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.01, S. 7-10 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund.....	18,00 €
für den 2. Hund.....	27,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund.....	48,00 €
für gefährliche Hunde.....	255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

**Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2023 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

**posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.**

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite [www.barnim-oderbruch.de](http://www.barnim-oderbruch.de) abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 29.09.2022

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



**Festsetzung der Grundsteuer  
für das Kalenderjahr 2023  
der Gemeinde Oderaue durch  
öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemesungsgrundlage festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
Grundsteuer A..... 245 v.H.  
b) für die Grundstücke  
Grundsteuer B..... 375 v.H.  
der Steuermessbeträge.

**Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.**

**Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2023 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

**posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.**

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite [www.barnim-oderbruch.de](http://www.barnim-oderbruch.de) abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 29.09.2022

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

**Festsetzung der Zweitwohnungssteuer  
für das Kalenderjahr 2023  
der Gemeinde Oderaue  
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 29.05.2017 der Gemeinde Oderaue, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 10, S. 8 - 9 vom 02.10.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 14 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

**Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2023 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermitt-

lung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

**posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.**

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite [www.barnim-oderbruch.de](http://www.barnim-oderbruch.de) abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 29.09.2022

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

**Festsetzung der Hundesteuer  
für das Kalenderjahr 2023  
der Gemeinde Oderaue  
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 gem. Hundesteuersatzung vom 17.09.2012 der Gemeinde Oderaue, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 10-12 vom 01.12.2012 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund.....	30,00 €
für den 2. Hund.....	60,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund.....	80,00 €
für gefährliche Hunde..	200,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

**Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermäch-

tigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2023 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE4417054040

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

**posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.**

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite [www.barnim-oderbruch.de](http://www.barnim-oderbruch.de) abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 29.09.2022

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



**Festsetzung der Grundsteuer  
für das Kalenderjahr 2023  
der Gemeinde Prötzel durch  
öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu

entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz

durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
Grundsteuer A.....326 v.H.  
b) für die Grundstücke  
Grundsteuer B.....386 v.H.  
der Steuermessbeträge.

**Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.**

#### **Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2023 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu

versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

**posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.**

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite [www.barnim-oderbruch.de](http://www.barnim-oderbruch.de) abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 29.09.2022

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

#### **Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 25.05.2016 der Gemeinde Prötzel, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 7, S. 14 - 15 vom 01.07.2016 i.V.m. der 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 14.12.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 02, S. 14 vom 01.02.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 15 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwoh-

nungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2023 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

**posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.**

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite [www.barnim-oderbruch.de](http://www.barnim-oderbruch.de) abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 29.09.2022

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

#### **Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr →

2023 gem. Hundsteuersatzung vom 22.02.2017 der Gemeinde Prötzel, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.5, S. 6-8 vom 02.05.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundsteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- für den 1. Hund..... 30,00 €
- für den 2. Hund..... 60,00 €
- für den 3. und jeden weiteren Hund..... 75,00 €
- für gefährliche Hunde... 255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundsteuer 2023 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

**posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.**

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite [www.barnim-oderbruch.de](http://www.barnim-oderbruch.de) abrufbar.

oderbruch.de abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 29.09.2022

Karsten Birkholz  
Amtdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Reichenow-Möglin

#### B E K A N N T M A C H U N G

*Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 29.09.2022:*

**Beschluss Nr: GV R-M/20220929/Ö10**  
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 32.000 € auf dem Kostenträger 522.00.00 Die Deckung erfolgt aus der im Jahr 2022 nicht umgesetzten Investition 28/2021/01 in Höhe von 30.000 € und der Entnahme von 2.000 € aus der Mietrücklage vom Ha-Ge-Ba-Konto.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Eilentscheidung**

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin bestätigt die Eilentscheidung über die Vergabe von Gaslieferungen in der Gemeinde.

Die Eilentscheidung wurde am 29.09.2022 durch die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin bestätigt.

#### **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemesungsgrundlage festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
Grundsteuer A..... 275 v.H.
  - b) für die Grundstücke  
Grundsteuer B..... 375 v.H.
- der Steuermessbeträge.

**Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.**

**Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.**

#### **Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2023 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung

lung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

**posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.**

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite [www.barnim-oderbruch.de](http://www.barnim-oderbruch.de) abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 29.09.2022

Karsten Birkholz  
Amtdirektor

### **Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 22.06.2017 der Gemeinde Reichenow-Möglin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 10, S. 13 - 14 vom 02.10.2017 i.V.m. der 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 27.09.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 11, S. 21 vom 01.11.2018 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2023 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes

(Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: asse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

**posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.**

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite [www.barnim-oderbruch.de](http://www.barnim-oderbruch.de) abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 29.09.2022

Karsten Birkholz  
Amtdirektor

### **Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 gem. Hundesteuersatzung vom 01.11.2004 der Gemeinde Reichenow-Möglin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 17-19 vom 01.12.2004 i.V.m. der 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.09.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 11, S. 22 vom 01.11.2018 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag

festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund .....25,00 €

für den 2. Hund .....50,00 €

für den 3. und jeden

weiteren Hund .....75,00 €

für gefährliche Hunde ..... 255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung**

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2023 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge an das Amt Barnim-Oderbruch steht folgendes DE-Mail-Postfach zur Verfügung:

**posteingang-barnim-oderbruch.de-mail.de.**

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der Internetseite [www.barnim-oderbruch.de](http://www.barnim-oderbruch.de) abrufbar.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 29.09.2022

Karsten Birkholz  
Amtdirektor



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche  
Entwicklung, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung  
Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

### Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) den

#### Freiwilligen Landtausch „Zäckericker Loose“ Verf.-Nr. 350222

an.

#### 1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land Brandenburg  
Landkreis Märkisch-Oderland  
Gemeinde Oderaue

Gemarkung Zäckericker Loose  
Flur 1 Flurstücke 97, 341, 697, 704

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 5,3150 ha.

#### 2. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.

#### 3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### 4. Gründe

Die Tauschpartner haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den verfahrensgegenständlichen Flurstücken geeinigt und die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beantragt. Sie haben glaubhaft dargetan, dass sich die Durchführung verwirklichen lässt.

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur (§ 103a Abs. 1 FlurbG) sowie dem Naturschutz und der Landschaftspflege (§ 103a Abs. 2 FlurbG).

#### 5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

#### 6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im freiwilligen Landtausch werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere

Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://l elf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FLT-nach-Paragraf-103a-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree erhältlich.

#### 7. Rechtsbehelfsbelehrung

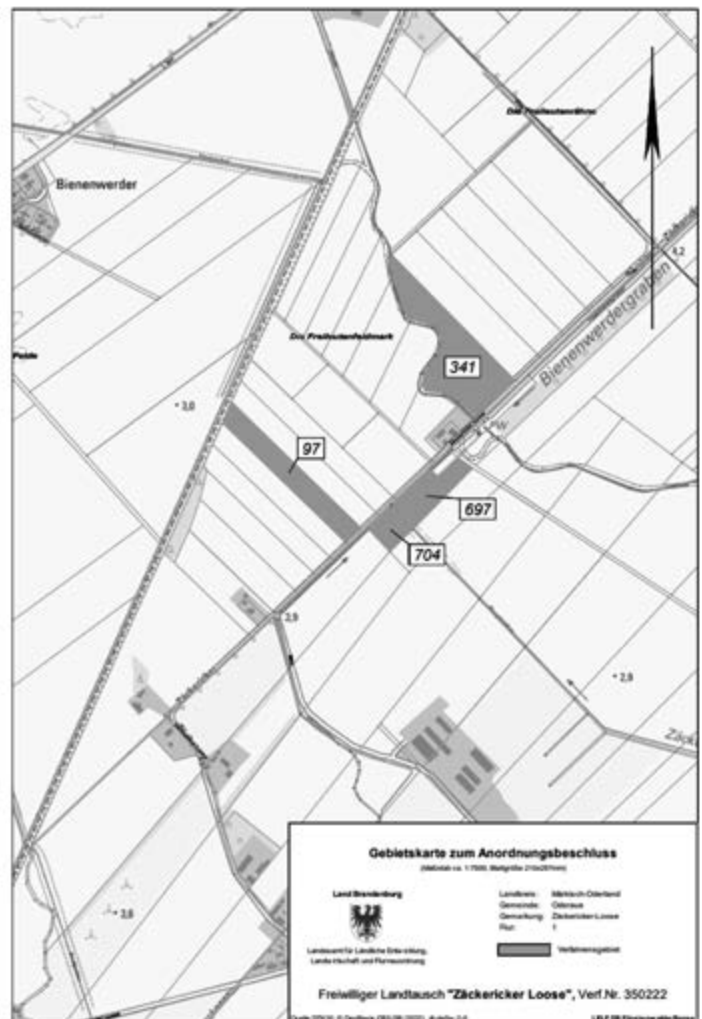
Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree Widerspruch erhoben werden.

Fürstenwalde, den 23.09.2022

Im Auftrag

*R. Morgenstern*  
R. Morgenstern

Anlage  
Gebietskarte



ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Unsere Klassen 1 und 2 des Schulzentrums Neutrebbin starteten am 5.10.2022 zum 1. Wandertag des Schuljahres nach Altranft.

Um 8.00 Uhr fuhr unser Bus an der Schule los.

In Altranft angekommen frühstückten wir im Schlosspark, gingen dann zur großen Eiche und wurden unseren Betreuerinnen der verschiedenen Handwerksstationen zugeteilt.

Immer 8-10 Kinder, in gemischten Gruppen, arbeiteten fleißig zu den 5 Themen: Kochen, Drucken, Schmuck, Malerei und Gärtnern.

Beim Kochen wurden Äpfel und Kartoffeln geschält. Daraus wurden Apfelmus, Apfeltee und Kartoffelpuffer zubereitet und natürlich auch verkostet. Das duftete dort in der Küche! Jedes Kind konnte auch 1 Glas Apfelmus mit nach Hause nehmen.

Beim Drucken bewiesen die Kinder große Geschicklichkeit, Ausdauer und Konzentration. Sie stellten einen Druck zum Thema „Herbst und Halloween“ her und es entstand ein tolles gedrucktes Bild für den Klassenraum. Jeder durfte natürlich seinen Originaldruck mit nach Hause nehmen.

In der Schmuckwerkstatt entstanden mit viel Fingerspitzengefühl tolle bemalte Steine und auch Ketten und Armbänder. Also hat auch diese Gruppe ein Andenken an diesen Tag mit nach Hause nehmen können.

Unsere Gruppe Malerei entdeckte in Altranft tolle Motive wie z. B. ein altes Fachwerkhaus, das Schloss und den Schlossgarten. Alles wurde mit Bleistift festgehalten und anschließend in der Werkstatt noch weiter



**Wandertag nach Altranft**

verschönert. Es entstand eine tolle Kunstmappe und damit ein wunderschönes Andenken an diesen Tag. Unsere Kinder waren richtige Künstler. Die Gärtnergruppe untersuchte und bestimmte die Küchenkräuter in den Hochbeeten. Viele lernten neue Kräuter kennen. Dann wurden Kräuter geerntet und daraus ein Kräuternessig hergestellt. Jedes Kind konnte seine Flasche noch beschriften und hatte ebenso ein schönes Andenken an diesen Tag zum Mitnehmen.

Natürlich war auch noch Zeit zum gemeinsamen Spielen und für ein Mittagspicknick im Garten.

Alle Gruppen präsentierten ihre Ergebnisse den anderen Kindern und erzählten kurz dazu. Auch wir Lehrerinnen waren sehr stolz auf unsere Kinder und ihre Ergebnisse.

Dann machten wir uns auf den Rückweg und waren pünktlich wieder in Neutrebbin an der Schule.

Ein großes Dankeschön geht auf diesem Wege an unsere begleitenden Muttis Frau Bell und Frau Freitag, eine weitere Begleiterin Frau Maul, sowie an Frau Schüler, die die Organisation des Busses übernahm.

*Sabine Bernhardt/Conny Jur, Klassenleiterinnen Kl. 1 und 2  
Schulzentrum „Am Friedensplatz“ Neutrebbin*

## **Einschulung Grundschule Prötzel, Schuljahr 2023/24**

Zum Schuljahr 2023/2024 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2023 das sechste Lebensjahr vollenden.

Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind direkt in der zuständigen Grundschule an. Dies gilt auch für die vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder. Für das Anmeldeverfahren hat die amtsangehörige Grundschule Prötzel folgende Termine festgelegt:

25.11.2022 und 26.11.2022

Terminvereinbarung per E-Mail [gspr@barnim-oderbruch.de](mailto:gspr@barnim-oderbruch.de) oder telefonisch 033436/272 (Montag - Freitag 07:30 - 12:30 Uhr)

Hinweise sowie erforderliche Unterlagen sind auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch ([www.barnim-oderbruch.de](http://www.barnim-oderbruch.de)) unter den Menüpunkten Leben/Schulen/Grundschule Prötzel und Aktuelles zu finden.

Soll das Kind in einer anderen als der zuständigen Grundschule eingeschult werden, ist die Antragstellung beim Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) erforderlich. Das entsprechende Formular erhalten die Eltern im Amt Barnim-Oderbruch oder in der zuständigen Schule. Sofern Eltern ihre Kinder an einer Schule in freier Trägerschaft anmelden möchten, teilen sie dies der für sie zuständigen Grundschule mit.

## **Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am Donnerstag, den **17. 11. 2022** in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Bitte beachten Sie, dass die Bürgersprechstunde unter der 3G-Regelung durchgeführt wird.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist unbedingt erforderlich.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: [rubin@barnim-oderbruch.de](mailto:rubin@barnim-oderbruch.de)) in Verbindung.

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

# 2 TESTSIEGER – 1 HÖRGERÄT



**HörPartner**  
DEIN HÖRGERÄT

Testen Sie jetzt die kleinen Im-Ohr-Hörgeräte inklusive Akku und Bluetooth von Signia – dem Testsieger als beliebteste Hörgerätemarke.

HörPartner GmbH  
033 456 / 72 59 30 • Wilhelmstraße 38 • 16269 WRIEZEN

Beim Servicetestsieger [www.hoerpartner.de](http://www.hoerpartner.de)

## Heizungs- & Feuerungstechnik Andreas Kurth

### Beratung - Planung - Installation

Gas, Öl, Solar, Wärmepumpen, Biomasse, Industrieheizung, Sanitär

**PROBLEME SIND  
ZUM LÖSEN DA!**

Nibelungenallee 21  
15834 Rangsdorf  
Fon: 033708 / 20 409  
Fax: 033708 / 71 740  
Mobil: 0174 / 98 19 418  
[heizungs-feuerungstechnik@t-online.de](mailto:heizungs-feuerungstechnik@t-online.de)

## Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Dezember 2022)  
ist der 11. 11. 2022

## IMPRESSUM

**Herausgeber** Amt Barnim-Oderbruch,  
Der Amtsdirektor  
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen  
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843  
E-Mail: [borkert@barnim-oderbruch.de](mailto:borkert@barnim-oderbruch.de)

**Verantwortlich  
und Redaktion** Hauptamt des Amtes  
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert,  
Frau Christina Rubin

**Layout, Satz  
Anzeigen** Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow  
Tel 03346/327, Fax: 03346/846007  
E-mail: [info@fortunato-werbung.de](mailto:info@fortunato-werbung.de)

**Druck** Heimatblatt Brandenburg,  
Verlag GmbH, 10178 Berlin

**Auflage** 3.200 Stück

**Erscheinungsweise** monatlich

**Vertrieb** kostenlos an die Haushalte der  
amtsangehörigen  
Gemeinden  
des Amtes Barnim-Oderbruch

**Bezugsmöglichkeit** Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen  
werden über das Amt Barnim-Oderbruch,  
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

**Bezugsbedingungen** Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers  
oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente).  
Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr  
übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im  
allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Nutzen Sie unseren kosten-  
freien Preisfinder für eine  
erste Einschätzung.

[www.sparkasse-mol.de](http://www.sparkasse-mol.de)



Immobilienpartner der



Sparkasse  
Märkisch-Oderland  
in Vertretung der LBS IMMOBILIEN GMBH